

Antrag auf voraussichtliche Beratungsleistungen nach der Richtlinie zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung vom 09. November 2016 Az.: A-7171-1/197

Antragsteller und Auftraggeber

Beratungsunternehmen

Name bzw. Unternehmensbezeichnung		Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung in Bayern e.V. Landsberger Str. 282 80687 München vertreten durch den Erzeugerring Biokreis Erzeugerring Bayern e.V. Stelzlhof 1 94034 Passau als Auftragnehmer
Vorname		
Straße, Hausnummer:		
PLZ	Ort	
Betriebsnummer:		
Von der Postanschrift abweichende Betriebsanschrift		
Name bzw. Unternehmensbezeichnung		
Vorname		
Straße, Hausnummer:		
PLZ	Ort	

Bitte beachten: Die Angaben des Antragstellers müssen mit den Angaben in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) übereinstimmen. Gegebenenfalls beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachfragen.

Ich beantrage Beratungsleistungen im Kalenderjahr 2018 für folgende Beratungsfelder: *)

1 Beratungsfeld	2 Kosten pro Beratungstunde (ohne USt.)	3 beantragte Beratungs- stunden	4 Gesamt- kosten (ohne USt.)	5 Gesamt- kosten (inkl. USt.)	6 Staatliche Förderung insgesamt ¹⁾	7 Eigenanteil der Landwirte ²⁾
[] Gartenbau 1 (A3)						
[] Gartenbau 2 (A15)						
[] Hopfenbau (A4)						
[] Ökol. Gartenbau (A8)						
[x] Ökologischer Landbau (A9)	90,-	4	360,-	428,40	180,-	248,40
[] Pflanzenbau (A10)						
[] Weinbau (A12)						
[] Obstbau (A7)						

zuzüglich Anfahrtskosten von 0,00 € (zuzügl. USt.) pro Anfahrt (keine staatliche Förderung).

*) Es werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet, unabhängig von den beantragten Stunden.

Ich erkläre, dass

- mein Unternehmen zur Kategorie der KMU-Unternehmen³⁾ gehört,
- mein Unternehmen nicht zur Kategorie der „Unternehmen in Schwierigkeiten“⁴⁾ zählt,
- gegen mein Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist,
- von dem ausgehändigten Merkblatt zu diesen Begriffserläuterungen Kenntnis genommen habe, und
- ich in den beantragten Beratungsfeldern keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten habe.

¹⁾ Die staatliche Förderung beträgt bis zu 45 € je Stunde. Die Gesamtförderung ist auf 80 % der Gesamtkosten ohne MwSt (Spalte 4) begrenzt. Die maximale Förderung beträgt je Beratungsfeld 1.500 € pro Kalenderjahr.

²⁾ Der Eigenanteil des Landwirts errechnet sich aus der Differenz der Gesamtkosten incl. USt. (Spalte 5) mit der staatlichen Förderung insgesamt (Spalte 6).

³⁾ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014, ABl L193 vom 01.07.2014, S. 1.

⁴⁾ Definition der „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014, ABl L193 vom 01.07.2014, S. 1

Ich verpflichte mich,

- bei der Betriebszweigauswertung und bei betriebswirtschaftlichen Auswertung in anderen Förderfeldern die gewonnenen Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und den zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu Verfügung zu stellen,
- die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die EU, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bayerischen Obersten Rechnungshof einschließlich deren nachgeordneter Behörden zuzulassen,
- alle im Zusammenhang mit diesem Antrag stehenden Unterlagen gemäß Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bis einschließlich 31. Dezember 2026 aufzubewahren, und
- alle Änderungen, die den Status als KMU-Unternehmer betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass

- die Angaben zur Bearbeitung des Antrags benötigt werden. Unrichtige, unvollständige oder falsche Angaben oder das Unterlassen von Angaben zur Ablehnung des Antrags bzw. Rückforderung der Fördermittel führen können, und dass
- die Angaben im Antrag subventionserhebliche im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
- wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Hinweis zum Datenschutz

- Folgende Daten werden benötigt, um die Förderung der Beratungsleistung abzuwickeln:
Name, Anschrift, Betriebsnummer, Beratungsfeld, Stundenumfang, Beratungsprotokoll, Rechnungsbetrag
- Das Beratungsunternehmen wird die Daten nur unter der Bedingung übermitteln, dass diese von der Landesanstalt für Landwirtschaft nur für den genannten Zweck verwendet werden.

Merkblatt für Fördermaßnahmen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellt sind

Erläuterungen der Begriffe:

- **Kleine und mittlere Unternehmen (KMU),**
- **Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)**
- **Unternehmen mit Rückforderungsanordnung der EU-Kommission**

Gemäß den beihilferechtlichen Vorgaben der EU dürfen Förderungen nur gewährt werden, wenn sie einen sog. Anreizeffekt aufweisen. Dieser liegt vor, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn des Fördervorhabens einen schriftlichen Antrag stellt, der mindestens folgende Angaben umfasst:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens einschl. Beginn und Abschluss
- Standort des Vorhabens
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten
- Art der Beihilfe und Höhe der öffentlichen Finanzierung

Die Beihilfen sind auf KMU begrenzt, UiS und Unternehmen mit Rückforderungsanordnung der EU-Kommission sind von der Förderung ausgeschlossen.

1. KMU (Kleine und mittlere Unternehmen)

Zu den KMU zählen Unternehmen

- die weniger als 250 Personen beschäftigen und
- mit einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
- einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.

Ein Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte überschreitet. Ein Unternehmen ist grundsätzlich kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen kontrolliert werden. Für weitere Informationen siehe Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014, ABI L 193 v. 01.07.2014, S. 1.

2. Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)

Ein UiS liegt vor, wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/ Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste einzudämmen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Ruin treiben, falls der Staat nicht eingreift. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind. Für weitere Informationen siehe Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014.

3. Unternehmen mit einer Rückforderungsanordnung der EU-Kommission

Dieser Sachverhalt ist gegeben, wenn für eine unrechtmäßige Beihilfe eine Rückforderungsanordnung der EU-Kommission im Rahmen eines sogenannten Kommissionsbeschlusses ausgesprochen wurde. Nicht betroffen sind dagegen „normale“ Rückforderungen, die von der Verwaltung im Rahmen des Fördervollzugs veranlasst werden z. B. bei Auflagenverstößen.

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers